

STATUTEN

des Vereins
KiB children care

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:

- 1.1 Der Verein führt den Namen KiB children care, Verein rund ums erkrankte Kind.
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in Ungenach (Bezirk Vöcklabruck).
- 1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Europa.
- 1.4. Die Errichtung von Landesgruppen (vereinsrechtlich: Zweigstellen) ist beabsichtigt. Die Bildung und der Tätigkeitsbereich der Landesgruppen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

2. Zweck des Vereins:

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig orientiert und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Die soziale und wirtschaftliche Sicherung der Familie, wie die Beratung und Betreuung in erzieherischen, sowie Familienschutz- und Vorsorgebelangen zur Aufrechterhaltung der Familie.
- 2.2. Die ideellen und finanziellen Unterstützungen für die Familien bei einem Krankenhaus-, Kur- oder Therapieaufenthalt eines Kindes, selbstverständlich auch für Familien mit behinderten Kindern.
- 2.3. Die ideelle und finanzielle Unterstützung für eine Familie bei der Pflege und Betreuung eines Kindes zu Hause.
- 2.4. Die Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Forschung, sowie Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpflege, Kinderheilkunde, Kinderpsychologie und Kindersoziologie.
- 2.5. Die ideelle und materielle Unterstützung von Selbsthilfevereinen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

3.1. Ideelle Mittel:

- Vorträge und Versammlungen
- Mitteilungsblätter und Publikationen
- Diskussionsabende und Veranstaltungen
- Vorsprachen und Eingaben bei Behörden und Körperschaften
- Beratung, Hilfestellung und Vermittlung

3.2. Materielle Mittel:

- Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsoring
- Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die mündlich oder schriftlich dem Verein beitreten und einen, der finanziellen Situation entsprechenden, Mitgliedsbeitrag einbringen.
- 4.2. Unterstützende Mitglieder sind solche, die durch eine Zuwendung oder durch aktive Mitarbeit die Vereinstätigkeit fördern.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.
- 4.4. MitarbeiterInnen des Vereins mit einem Angestellten- oder Werkvertrag können ordentliche, unterstützende Mitglieder oder Ehrenmitglieder, jedoch nicht stimmberechtigte Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder sein.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglied des Vereins können alle Familien, sowie alle physischen und juristischen Personen werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 6.2. Die Streichung eines Mitglieds kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz 3-maliger Mahnung mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in den Generalversammlungen, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht jedem Mitglied zu.
- 7.2. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Die Unterstützungen des Vereins werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, im Einzelfall vom Vereinsvorstand, nach freiem, unanfechtbarem Ermessen festgesetzt.
- 7.3. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

8. Die Vereinsorgane:

- 8.1. Die Vereinsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Präsidium, die Geschäftsführung, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.
- 8.2. Für die Vereinsorgane Generalversammlung, Vorstand und Präsidium wird folgendes bestimmt:
 - a) Die Funktionsdauer beträgt 2 Jahre. Die Funktionsdauer erlischt durch Ablauf, Rücktritt, Enthebung oder Tod.
 - b) Den Vorsitz führt der/die 1. PräsidentIn, bei Verhinderung der/die 2. PräsidentIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Vereinsmitgliedsjahren ältesten, anwesenden Mitglied des jeweiligen Vereinsorgans.
 - c) Alle Beschlüsse, ausgenommen jene zu Statutenänderungen oder zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.3. Für die Vereinsorgane Vorstand und Präsidium wird folgendes bestimmt:
 - a) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans mind. 2 Wochen vorher eingeladen wurden und mehr als die Hälfte davon anwesend sind.
 - b) Sowohl der Vorstand, als auch das Präsidium ist bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied an seine Stelle zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung einzuholen ist.
 - c) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann im Verhinderungsfall sowohl von dem/der EhepartnerIn oder LebensgefährteIn ausgeübt werden, als auch einem anderen Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden.
 - d) Zu den Sitzungen können nach Notwendigkeit BeraterInnen ohne Sitz und Stimme beigezogen werden.
 - e) Vorstands- und Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren an das Präsidium gerichteten Rücktritt erklären. Ein Rücktritt des gesamten Vorstandes oder des gesamten Präsidiums wird erst mit der Neuwahl durch die Generalversammlung wirksam.
 - f) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder das gesamte Präsidium, oder einzelne Mitglieder davon von seiner Funktion entheben.

9. Die Generalversammlung:

Aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Generalversammlung haben alle Mitglieder.

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes, des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 2 Monate nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Präsidium stattzufinden.

- 9.3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2. Wahl und Enthebung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und der RechnungsprüferInnen.
- 10.3. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 10.4. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 10.5. Beschlussfassung über die An- und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- 10.6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

11. Der Vorstand:

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 5, bzw. max. 1 Vorstandsmitglied, je 1000 Mitglieder zusätzlich gewählten Vorstandsmitgliedern, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass jedes Bundesland durch ein Mitglied vertreten wird.
- 11.2. Eine Vorstandssitzung findet mindestens einmal jährlich statt.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Festlegen der Geschäftsordnung und der Unterstützungen des Vereins.
- 12.2. Abfassung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Rechnungsvoranschlags.
- 12.3. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.5. Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 12.6. Antragstellung zur Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft.

13. Das Präsidium:

Das Präsidium besteht aus dem/der 1. und 2. PräsidentIn, dem/der FinanzreferentIn und dem/der OrganisationsreferentIn als stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder. Die Geschäftsführung und die Vertrauensperson der MitarbeiterInnen gehören als beratende Mitglieder dem Präsidium an.

14. Aufgabenkreis des Präsidiums:

- 14.1. Dem Präsidium obliegt die Bestellung, Überwachung und Abberufung der Geschäftsführung.
- 14.2. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, sowie der Vorstandssitzungen.
- 14.3. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedschaften.
- 14.4. Antragstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

15. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Präsidiums:

- 15.1. Die PräsidentInnen repräsentieren den Verein nach außen. Der/Die 1. PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung, sowie in den Vorstands- und Präsidiumssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 15.2. Der/Die 2. PräsidentIn vertritt den/die 1. PräsidentIn, wenn diese/r verhindert ist.
- 15.3. Der/Die FinanzreferentIn ist für die Überwachung der finanziellen Gebarung verantwortlich.
- 15.4. Der/Die OrganisationsreferentIn ist für die Richtigkeit der Protokolle verantwortlich.

15.5. Gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen zeichnen entweder zwei Präsidiumsmitglieder oder ein Präsidiumsmitglied und der/die GeschäftsführerIn.

16. Die Geschäftsführung:

16.1. Bei allen Handlungen der Geschäftsführung sind geltende Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

16.2. Das Präsidium kann:

- a) die Geschäftsführung selbst ausüben;
- b) die Geschäftsführung an eine Person mit Einzelvertretung übertragen;
- c) die Geschäftsführung an mehrere Personen mit Gesamtvertretung übertragen.

16.3. Die Geschäftsführung hat den Verein nach außenhin zu vertreten und im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen, Maßnahmen und Vorkehrungen organisatorischer, kaufmännischer, technischer und personeller Art, die zur Führung des Vereins erforderlich sind.

16.4. Gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen zeichnen entweder der/die GeschäftsführerIn und ein Präsidiumsmitglied oder zwei Präsidiumsmitglieder.

17. Die RechnungsprüferInnen:

17.1. Die beiden RechnungsprüferInnen oder ein/e AbschlussprüferIn werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

17.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

17.3. Die RechnungsprüferInnen sind bei Bedarf berechtigt, für ihre Tätigkeit einen Sachverständigen beizuziehen.

17.4. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des Punktes 8.3. sinngemäß.

18. Das Schiedsgericht:

18.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

18.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19. Auflösung des Vereins:

19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 9.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

19.2. Das letzte Vereinspräsidium hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

19.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfallen des bisher begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand einer gemeinnützigen, mildtätigen bzw. kirchlichen Organisation im Sinne der BAO § 34ff, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, zu übergeben.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung am 29.03.2008 beschlossen.